

## **ALS - Allgemeine Land- und Seespedition** **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle mit ALS geschlossenen Beförderungsverträge über den nationalen sowie grenzüberschreitenden Gütertransport, den Umschlag sowie die Lagerung von Sendungsgut sowie für die Erbringung sonstiger logistischer Dienstleistungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB), des CMR-Übereinkommens, des Montrealer Übereinkommens (MÜ) oder des Warschauer Abkommens (WA) entgegenstehen. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer aktuellen Fassung (ADSp 2017). Diese sind abrufbar unter <http://www.als-arnsberg.de>.

Abweichende AGB von Versendern, die ALS nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, finden keine Anwendung.

### **Angebote**

Die durch ALS erteilten Angebote sind freibleibend und rechtlich unverbindlich. ALS ist berechtigt, Angebote zeitlich zu befristen.

### **Leistungen von ALS**

Das durch ALS erteilte Angebot umfasst – außer bei gesonderter Vereinbarung – nur die im Angebot konkret bezeichnete(n) Leistung(en), nicht auch die Verpackung des Gutes, die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung oder sonstige speditionelle Dienstleistungen.

### **Beförderungsausschlüsse**

Von der Beförderung durch ALS sind folgende Sendungsgüter ausgeschlossen:

- Gefährliche Abfälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Kriegswaffen nach dem Waffengesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz

ALS ist nicht zur Überprüfung der Sendungsgüter verpflichtet.

### **Drittbeauftragung**

Die Auswahl und die Beauftragung geeigneter Frachtführer, Luftfrachtführer (Airline) und Seefrachtführer (Reederei) sowie die

Bestimmung von Verkehrsweg, Flug- und Seehafen obliegt ALS.

### **Liefertermine**

Verlade- und Lieferfristvorgaben, Laufzeitangaben sowie eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern sind außer im Fall gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung nicht gewährleistet. Durch ALS angegebene Termine sind Regellaufzeiten und gelten nicht als Fixtermine.

### **Mitwirkungspflichten**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ALS die für die Ausführung der Leistungen notwendigen Gegenstände, Materialien und Informationen zur Verfügung zu stellen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten und ALS über spezifische Besonderheiten der Güter sowie über gesetzliche oder behördliche Auflagen zu informieren. Der Versender hat im Auftrag die korrekten Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke sowie deren Eigenschaften und den Warenwert anzugeben. Der Versender ist außerdem dazu verpflichtet, die Sendung an den ordnungsgemäßen Empfänger zu adressieren und mit sämtlichen Beförderungspapieren zu versehen.

### **Leistungshindernisse**

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

### **Export-Compliance / Zollabwicklung**

Die Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und zollrechtlicher Bestimmungen liegt im Verantwortungsbereich des Versenders. Die zollamtliche Abwicklung ist ausschließlich Verpflichtung des Versenders. ALS übernimmt im Falle einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr keine Verpflichtungen zur Zollanmeldung und zur Zollabwicklung, soweit nicht im Einzelfall

gesondert vereinbart. Die Import-Verzollung durch ALS kann als Zusatzdienstleistung in Auftrag gegeben werden.

### **Preise**

Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die im Angebot ausdrücklich benannten Leistungen und auf ein unverändertes Güter-, Auftragsaufkommen oder Mengengerüst. Die Preise setzen normale Beförderungsverhältnisse und unveränderte Kraftstoff-, Personal- und Nebenkosten und öffentliche Abgaben voraus. Die Preise gelten netto (zzgl. gesetzlicher MwSt.) und exklusive etwaiger Zusatzkosten, Gebühren, Auslagen, Zuschlägen oder finanzieller Aufwendungen.

Die von ALS erstellten Rechnungen sind gemäß ADSp 2017 zur Zahlung fällig. Bei Änderungen und Erweiterungen des Auftrages, insbesondere bei Änderung der Auftragsstrukturdaten sowie bei geänderten externen Kostenindikatoren, ist ALS zur Preisanpassung berechtigt.

### **Kurswechsel**

Schuldet ALS fremde Währung oder legt ALS fremde Währung aus, ist ALS berechtigt, entweder Zahlung in der fremden oder in deutscher Währung (Euro) zu verlangen. Verlangt ALS deutsche Währung (Euro), erfolgt die Umrechnung nach Wahl von ALS zu dem am Tage der Zahlung durch ALS amtlich festgesetzten Kurs oder zu dem Tag des Transport- oder Verschiffungsdatums.

### **Transportverpackung**

Der Versender ist verpflichtet, das Sendungsgut an ALS versandfertig zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst die Verpflichtung des Versenders zur Gewährleistung der transportgerechten Verpackung des Sendungsgutes.

ALS kann bei gesonderter Beauftragung für den Versender die Transportverpackung beschaffen.

### **Handlingshinweise**

Hinweise auf der Verpackung, die eine besondere Behandlung des Gutes erforderlich machen (Handlingshinweise), sind für ALS nur dann rechtlich bindend, wenn der Versender im konkreten Auftrag gesonderte Vorgaben für das

Handling des Sendungsgutes erteilt. Soweit der Versender im Auftrag keine gegenteilige Weisung erteilt, ist ALS berechtigt, die Ware als stapelbar zu qualifizieren und die Sendungsgüter überstapelt befördern zu lassen.

### **Versicherung**

ALS kann bei gesondertem Auftrag des Versenders auf dessen Kosten eine Warentransport- oder Lagerversicherung zu marktüblichen Kondition eindecken.

### **Freistellung**

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften freizustellen, es sei denn der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.